

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

11 (13.5.1846)

Die Landtagszeitung
besteht aus einem Abon-
nement von 120 Num-
mern und kostet 3 fl. 48 kr.
Durch die Post bezogen
4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem
nächstgelegenen Postamte,
in Karlsruhe bei Malsch
und Vogel, von welchen
das Blatt auch im Buch-
händlerwege zu beziehen
ist.

[Nr. 11 u. 12.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [13. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Vierte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Kapp. Ich spreche vom Interesse des Volks, gegen jedes persönliche Interesse, und setze das Interesse des Volks nicht dem des Staats gegenüber, sondern ich sagte nur, daß der heutige Staat, nicht durch Schuld der badischen Minister, sondern der allgemeinen Verhältnisse, sich in einem durch und durch krankhaften Zustand befinde, in welchem das Interesse des Volks ein anderes geworden ist, als das der Regierung, während beider Interessen nur eines sein sollten. Wenn die badische Regierung nur ihrem eigenen Geiste folgte, ohne Rücksicht auf Einflüsterungen auswärtiger Mächte, wenn sie solche schlechthin als gar nicht existierend betrachtete, so würde es besser sein.

Geh. Rath Nebeni u s. Ich finde durchaus keinen Anlaß zu dieser Bemerkung des Herrn Abgeordneten, und will nur erinnern, daß die Wähler in den Bezirken Oberkirch und Gengenbach auch zum Volk gehören und ihnen gewiß nicht damit gedient ist, wenn sie nochmals Zeit versäumen müssen um zu wählen; denn es ist nicht zu erwarten, daß sie einen andern Abgeordneten wählen, da man weiß, daß der jetzige in keiner Weise auf seine Wahl eingewirkt hat. Ich habe auch auf Einiges zu antworten, was der Herr Abg. Welcker behauptet, zunächst darauf, es sei zwar kein Artikel in der Wahlordnung enthalten, der die Wahlcommissäre ausschloße, allein es beständen allgemeine Gesetze neben der Wahlordnung. Ich erkenne an, daß alle allgemeinen Gesetze, welche auf eine Frage Anwendung finden können, die in der Wahlordnung berührt ist, durch sie nicht ausgeschlossen sind; aber ich finde nirgends eine Bestimmung, die hier eine Anwendung finden könnte; eine solche müßte lauten: Keiner, der berufen ist, eine Wahl zu leiten, kann von dem Wahlkollegium gewählt werden, dessen Wahl er leitet. Eine solche Bestimmung finden Sie in den allgemeinen Gesetzen nicht; wenn es der Fall wäre, so würde ich diese allgemeine Regel auch für die Wahl des Abgeordneten gelten lassen; sie müßte dann aber auch gelten für die Wahl der Wahlmänner, und der Ortsvorgesetzte, der

bei der Wahl der Wahlmänner präsidirt, könnte nicht gewählt werden.

Kapp. Bei der Wahl des Abg. von Mosbach wurde zurückgegangen auf das Organisationsedikt von 1809. So gut wir also bei jener Frage auf dieses Edikt zurückgehen konnten, wobei wenigstens keine unbedingte Gewißheit war, daß das Wort Bezirk gerade in dem Sinne, wie ihn das Organisationsedikt gebrauchte, hier auch zu verstehen sei, so sehe ich nicht ein, warum wir bei dieser Bestimmung der Wahlordnung nicht auch auf die Analogie der übrigen Gesetze zurückgehen können, nach welcher nämlich Niemand Richter in eigener Sache sein, nie ein Notar durch ein Testament, das er selbst instrumentirt, eine Erbschaft bekommen kann. Diese Analogie scheint mir eine viel nähere Beziehung auf diese Frage zu haben, als damals der Ausdruck des Organisationsedikts auf die Frage der Bezirksbeamten.

Geheimerrath Nebeni u s. Ihre Behauptung wäre ganz richtig, wenn irgendwo stände, daß der Wahlcommissär eine Entscheidung zu treffen habe, was aber nicht der Fall ist; er kann nur nach §. 84 fürsorglich sogleich eine neue Wahl anordnen, um Zeit und Kosten einer spätern Wahl zu ersparen. Die Kammer wird aber entscheiden, ob die erste oder die zweite Wahl gültig sei.

Kettig. Der Herr Berichterstatter hat von den Anhängern der Regierung gesprochen und ihnen gegenübergestellt die Freunde des Volkes. Dies war jedenfalls ein parlamentarischer Druckfehler. Wo hat das badische Volk einen aufrichtigeren, bessern und thätigeren Freund, als gerade die Regierung? Darum braucht es also den in den Parteilättern abgedroschenen Satz nicht, daß die Freunde des Volkes der Regierung gegenüberstehen, oder nothwendig hätten, mit der Regierung um die Interessen des Volkes zu kämpfen. Die Interessen der Regierung und des Volkes sind ein und dieselben. Es ist heute davon die Rede: soll einem badischen Staatsbürger sein staatsbürgerliches Recht entzogen werden, oder nicht? Jeder badische Staatsbürger, der das dreißigste Jahr zurückgelegt und einen unbescholtenen Wandel hat und die sonstigen Qualitäten nachweisen kann,

hat das wohlverbundene Recht, daß, wenn das Vertrauen der Mehrheit der Wähler eines Bezirks ihn ruft, er in die Kammer treten kann. (Einwurf: Ja, sogar die Deutschkatholiken!) Niemand kann ihm dieses Recht nehmen, auch keine Willkühr einer Majorität, wenigstens nicht von Rechtswegen. Im vorliegenden Falle hat der Betheiligte um so mehr erwarten können, daß dies nicht geschehe, als die vielen früheren Erkenntnisse ihn wohl erwarten ließen, daß derselbe Ausspruch wiederkommen würde. Namentlich muß ich Sie darauf aufmerksam machen: wo soll denn die Regierung ihre Wahlcommissäre hernehmen, wenn Ihr Grundsatz gilt? Aus der Klasse der Bedienten oder Tagelöhner, oder, wenn es gut geht, daß sie irgendwo einen Deutschkatholiken findet (Viele Stimmen: Denen die politischen Rechte entzogen werden sollen); denn Jeder wird natürlich voraus sagen: ich habe auch die Hoffnung gewählt zu werden, und ich will mir diese durch Annahme des Auftrags als Wahlcommissär nicht abschneiden. Daß die Handlung, die der Wahlcommissär vorzunehmen hat, ein Richteramt sei, kann nur Derjenige behaupten, der keine Gründe hat, sondern sie sucht. Er ist nicht einmal Urkundsperson. Die wahre Urkundsperson bei diesem Akt ist der Amtsrevisor. Der Wahlcommissär hat nichts zu thun, als zu sammeln. In dieser Eigenschaft sammelt er auch die Nachweisung über die Befähigung, aber er entscheidet nicht darüber, sondern dies thut lediglich die Kammer. Ueberhaupt werden die Abgeordneten doch gewiß nicht am Wahltage gemacht — das werden die Herren, wenn sie nur halbwegs aufrichtig sein wollen, zugestehen müssen. Die Wahlen sind fertig, ehe der Wahlcommissär nur seinen Rock anzieht um zu den Wahlmännern zu kommen; — und jedenfalls wird der Versuch, durch seine Anrede die Wahlmänner zu bestimmen, oder durch einen Händedruck vor einem Wahlakt eine Wahl zu Stande zu bringen, ein sehr vergeblicher sein. Es ist leider auch gesagt worden, man müsse im Interesse des Volks gegen die Wahl des Abg. Christ sprechen. — Seit wann ist denn Hr. Christ nicht mehr der Mann des Volks? — Er ist unmittelbar aus dem Bürgerstande durch sein Talent hervorgegangen, er ist in dem Wahlbezirk einheimisch; die Oberkircher haben einen Oberkircher und keinen Geheimen Referendar gewählt, darum ist es auch wohl nur ein Versehen gewesen, wenn ein Abgeordneter gesagt hat, dieser Mann habe einen noblen Charakter, so nobel er in seiner Stellung möglich sei. (Kapp: in unsern heutigen Verhältnissen.) Meine Herren, man muß einem parlamentarischen Neuling etwas zu gut halten; allein diese Auserkung war doch unklug, denn ich glaube, die Stellung des Gewählten ist nicht von der Art, daß sie zu solchen Be-

merkungen Anlaß geben könnte, auch ist, da ich die Ehre habe, den Abg. Christ etwas näher zu kennen, meine Pflicht, zu versichern, daß er keineswegs Einer von denen ist, die ihr Urtheil dem Urtheil Anderer unterordnen. Wenn ich ihn in dieser Beziehung tadeln möchte, so wäre es eher die entgegengesetzte Richtung, daß er sehr geneigt ist, seinem eigenen Urtheile viel zu vertrauen; — also auch in dieser Beziehung könnte ich Sie darüber beruhigen, daß dieser Mann, der zwar den Rock des Dieners trägt, dennoch ein wahrer Mann des Volkes ist.

Nebenius. Wenn er ein wahrer Diener ist, so ist er auch ein wahrer Mann des Volks, denn zwischen den Interessen des Volks und der Regierung ist kein Unterschied, wir kennen nur Recht und Wahrheit, die wir hier geltend zu machen haben.

Kapp. Ich muß protestiren gegen die persönliche Auslegung meiner Erklärung. Wenn die Herren von dem Ministerium sich erlauben, persönliche Beziehungen in die Debatte zu bringen, so werden wir persönlichen Angriffen gewachsen sein. Ich habe nicht von der Person, sondern von der Sache gesprochen — ich verbitte mir Persönlichkeiten!

Beller. Der Wahlcommissär kann in allen Bezirken gewählt werden, er kann nur die Urkunde nicht aufnehmen; daher braucht die Regierung diese Urkunde nur durch einen Andern aufnehmen zu lassen. Das Gesetz kann also nicht sagen, der Commissär ist nicht wählbar; denn dies ist nicht der Fall. Nur gilt der allgemeine Grundsatz, daß kein Beamter in seiner eigenen Sache eine Urkunde aufnehmen oder in eigener Sache richten darf. Jeder Amtsrevisor kann Erbe sein, allein das Testament muß ein Anderer machen. Jeder Richter kann Rechte aus Urtheilen erwerben; nur kann er das Urtheil nicht selbst fällen. Eben so verhält es sich mit dem Wahlcommissär. Ist dies klar, so wird die vorliegende Wahl nichtig sein. Es handelt sich dabei nicht um die Person des Gewählten, dem Niemand entgegen tritt, wohl aber darum, ein Princip zu wahren; dies liegt in den Händen der Kammer und kann ihr von keiner Regierungsgewalt — es müßten denn Ordonnanzen erscheinen — genommen werden. Die Wahlfreiheit wird durch die Ausschließung der Commissäre nicht beschränkt, denn die Wahlmänner, welche einen Beamten wählen wollen, können die Regierung um einen andern Commissär bitten, und wie die Regierung von ihrem früher behaupteten Urlaubrecht diesmal keinen Gebrauch gemacht hat, wird sie sich auch nicht der Ernennung eines mißfälligen Beamten zum Wahlcommissär als Mittel bedienen wollen, ihn von der Kammer auszuschließen. Der Redner achtet die Persönlichkeit des Gewählten, allein dennoch darf er nicht ver-

schweigen, daß bei dieser Wahl Mittel angewendet worden seien, die er nicht für die rechten halte. Rechtspraktikanten, Notare, Steuerperäquatoren seien versetzt oder ihnen mit Versetzung gedroht worden, weil sie gegen die Wahl gewirkt haben. Diese Thatsachen möge das Volk den Worten des Herrn Regierungskommissärs, daß ihre Interessen die nämlichen seien, entgegen halten. Der Redner stimmt für Ungültigkeit der Wahl.

Geh. Rath Beck. Der Abg. Kapp hat richtig bemerkt, die Auslegung nach dem Buchstaben tödtet, die Auslegung nach dem Geiste untergräbt das Gesetz; dieses solle daher in deutschem Geiste und Sinne ausgelegt werden. Es frage sich nur, was man unter der deutschen Gesinnung verstehe. Ein Redner habe bemerkt, der Umstand, daß das Gesetz die Commissäre nicht von der Wahl ausschliesse, sei nicht erheblich, weil es sich aus andern Gründen verstehe; es sage 3 B. auch kein Artikel, daß eine durch Bestechung zu Stande gekommene Wahl ungültig sei, und doch sei sie es. Dies ist richtig; es bestehen keine Artikel über die Gültigkeit, sondern nur Vorschriften, in welcher Weise die Wahl vorgenommen werden soll. Was die Anwendung analoger Gesetze auf die vorliegende Frage betrifft, so scheint ihm schon der Eingang des §. 65 entgegen zu stehen, welcher alle andern Ausnahmen von der Wählbarkeit als die in demselben ausdrücklich enthaltenen ausschließt. Es ist darin der Wahlcommissär nicht genannt, also ist die Wählbarkeit durch das Gesetz bestimmt. Was bis jetzt dagegen aus andern Gesetzen abzuleiten versucht worden, reducirt sich darauf, daß kein Notar einen Notariatsakt in eigener Sache vornehmen und Niemand in eigener Sache richten dürfe. Die Analogie wäre richtig, wenn sie hier Anwendung fände. Allein der Commissär entscheide nicht, er leite bloß das Geschäft. Richtig sei, daß der §. 84 voraussetze, daß der Commissär und der Gewählte zwei verschiedene Personen seien; allein der Paragraph sei so gefaßt, weil dies die Regel ist, und aus dieser Fassung lasse sich kein Argument dafür entnehmen, daß nicht eine Modifikation für den selteneren Fall eintrete, wo die Wahl auf den Commissär fällt. Wichtiger scheint dem Redner das Moment, daß der Commissär gleichsam Notar sei und in eigener Sache nicht instrumentiren dürfe. Aber der Commissär wisse nicht voraus, daß er gewählt werde; dies erfahre er erst durch das Resultat. Er leitet die Wahl und die Leistung hat mit der Beurkundung keine Gemeinschaft; will man so weit gehen, zu sagen, er dürfe nicht gewählt werden, weil er mit beurkundet, so könnte man zu dem unerspreulichen Resultat, daß kein Mitglied der Wahlcommission gewählt werden dürfe. Die Wahlmänner müssen ihr Amt

annehmen, sie dürfen es nicht ablehnen, eben so die Urkundspersonen, und das Vertrauen der Bürger, welches Jemanden zum Wahlmann gemacht, wäre ein absolutes Hinderniß für seine Wahl zum Deputirten. Aus der Natur der Sache und der Analogie mit dem Notariat könne also die Nichtwählbarkeit des Wahlcommissärs nicht gefolgert werden. Ein verschiedenes Interesse zwischen Regierung und Volk kann er nicht anerkennen, sondern nur eine Verschiedenheit der Ansichten über ein einzelnes Mittel zum allgemeinen Wohl. Der Abg. Kapp habe auch die Verschiedenheit nicht für einen gesunden Staat als vorhanden aufgestellt, aber behauptet, unsere Zustände seien nicht gesund. Der Redner will über unsere Zustände nicht sprechen, es sei jetzt nicht die Zeit dazu. Allein in allen übrigen Ländern treffe man bei der Verschiedenheit der Stände, des Vermögens, der Interessen u. s. w. ähnliche Zustände.

Geheimrath Nebelius. Die Versetzung eines Rechtspraktikanten, von welchem der Abg. Weller gesprochen, habe andere Gründe, als die Wahl. Uebrigens sei es der Regierung nicht unangenehm, wenn sich Rechtspraktikanten in feindseliger Weise gegen die Regierung in die Wahlen mischen. Ueber die Notare kann er keine Auskunft geben. Wenn man, wie der Abg. Kapp bemerkt, in deutschem Geiste das Gesetz auslege, so könne man nicht zur Ausschließung der Wahlcommissäre gelangen. Man habe gefragt, warum man überhaupt Wahlcommissäre absende, wenn sie nicht die Hauptpersonen sein sollen. Der Grund liege darin, daß man die Feierlichkeit der Deputirtenwahl durch Abordnung eines von dem Großherzog unmittelbar ernannten Commissärs erhöhen wollte.

Schaff. Der Rechtsgrundsatz, daß Ausnahmen streng zu interpretiren sind, ist von der anderen Seite beharrlich ignorirt worden. Dieser Grundsatz entscheidet für die Wählbarkeit des Wahlcommissärs. Der Abg. Brentano habe behauptet, durch die Ernennung zum Wahlcommissär falle derselbe in die Kategorie des Bezirksbeamten; unmittelbar vorher habe der Berichterstatter erklärt, der Commissär sei, als unmittelbar vom Großherzog delegirt, vom Nimbus der Hofgunst umgeben, eine höchst wichtige Person. (Weller. Ich danke für die schöne Colorirung meiner Worte.) Der Abg. Kapp habe ihm am besten gefallen, indem er sagte, man müsse die Gesetze so auslegen, daß die Interessen des Volkes gewahrt werden; dazu gehöre noch die Sorge, daß nicht zu viele Freunde des Ministeriums gewählt werden. Allein er rechnet zum Volk alle Unterthanen des Großherzogs und es scheinen ihm daher hier mehr politische, als Rechtsgründe einzuschlagen. Man möge endlich bei der Abstimmung berücksichtigen, daß

die Beschränkung der Wahlfreiheit auch der anderen Seite gefährlich werden könnte. Wenn man den Wahlcommissär wegen Befangenheit ausschließen wolle, so möge man damit die Handlung vergleichen, wo der Wahlmann sich selbst die Stimme giebt.

Geheimrath *Rebenius* bemerkt auf eine frühere Aeußerung des Abg. *Knapp*, daß die Verfassung nicht von der französischen copirt sei; er verwechsle sie wohl mit der Geschäftsordnung. Die Wahlordnung müsse nach der Verfassung ausgelegt werden; dort sei der Commissär nicht ausgeschlossen. Die Kammer möge im deutschen, im rechtlichen Sinne stimmen.

v. Soiron. Noch in keiner Frage ist die Verdächtigung der Parteirücksichten mehr an den Haaren herbeigezogen worden, als in dieser. Der Abg. *Zittel* hat richtig bemerkt, daß das Ergebnis der Discussion von geringem Einfluß auf den vorliegenden Fall sei, indem der Abg. *Christ* nach einer zweiten Wahl bald wieder in die Kammer treten werde. Von Parteirücksichten ist also hier keine Rede, sondern nur von dem Grundsatz. Ich habe mich nicht genug erstaunen können, daß von der Regierungsbank ein für das ganze Staatsleben gefährlicher Grundsatz vertheidigt worden ist. Ueberall gilt der Satz, daß kein Beamter für sich selbst Amtsgeschäfte machen kann, sonst kann es auch wieder kommen, daß Finanzbeamte für sich selbst Geschäfte machen. Ueber rechtliche Unmöglichkeiten treffe man keine Bestimmung. So stehe nirgends geschrieben, daß Niemand sein eigener Gläubiger oder Schuldner sein dürfe. Solche rechtliche Unmöglichkeiten berücksichtigt man eben so wenig, als physische, z. B. daß Niemand sich selbst heirathe. So wenig es physisch möglich ist, daß Jemand sich selbst trägt, so wenig ist es rechtlich möglich, daß Jemand eine Urkunde zu seinen Gunsten aufnimmt. Wenn ein Wahlcommissär seine eigene Wahl beurkunden kann, dann ist es auch möglich, daß *Münchhausen* sich an seinem eigenen Jopf aus dem Sumpf zog. (Geheimrath *Rebenius*: Wenn ihm Andere helfen. — *v. Soiron*: Dann hat er es nicht selbst gethan.)

Trefurt hofft, daß die gründlichen juristischen Erörterungen von der Regierungsbank auf die frühere Ansicht des Abg. *Blankenhorn-Krafft* berichtend gewirkt haben werden. Es sei möglich, daß sich der Wahlcommissär in seiner Rede Einwirkungen zu Schulden kommen läßt. Allein dies ist gesetzlich verboten, und kommt es vor, so wird die Wahl mit Recht angefochten. Allein wenn es nicht der Fall ist, was bleibt übrig? Er kann eine treffliche Rede halten und dadurch die Herzen gewinnen. Aber dadurch, daß Jemand das Vertrauen Anderer gewinnt, ist die Wahlfreiheit nicht gefährdet. Bedenklich dagegen wäre ein

Grundsatz, welcher so lautete: ohnerachtet nichts davon im Gesetz steht, ist dennoch jeder badische Bürger unfähig gewählt zu werden, wo es sich herausstellt, daß er einen Einfluß auf die Wahlmänner haben könnte. Damit könnte man jede Wahl anfechten.

Schmitt v. M. findet die Vorschrift des Gesetzes, welches die Commissäre von der Wählbarkeit nicht ausschließt, entscheidend und sucht die von der Stellung des Notars hergenommene Rechtsähnlichkeit zu widerlegen. Der Abgeordnete sige auch nicht zu eigenem Vortheil in der Kammer und eine Rechtsähnlichkeit finde sich eher mit dem Bürgermeister, der die Urwahl leitet und doch als Wahlmann gewählt werden kann. Was der §. 84 vorschreibt, hat zu geschehen, wenn die Wahl schon vollendet, also auch beurkundet ist; es kann also keinen Grund gegen den Commissär abgeben.

Geheimrath *Bekk* kommt auf die früheren Fälle von 1822 und 1831 zurück, wobei die Eigenschaft eines Commissärs nicht als Hinderniß der Wahl beanstandet wurde; 1822 berichtete der Abg. *v. Igstein*, im Jahr 1831 der Abg. *v. Rottek*.

v. Igstein. Im Jahr 1822 wurde über diesen Punkt nicht entschieden; die Wahl wurde verworfen, weil der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht hatte; man glaubte, die Kammer werde die Wahl eines Regierungskommissärs verworfen, deswegen wurde die Eigenschaft als Wahlcommissär nicht besonders hervorgehoben.

Welcker. Das Herkommen entscheidet nicht, da bei Verfassungen viele Fragen erst nach und nach festgestellt werden; der wahre deutsche Rechtszustand ist durch das Herkommen zu Grund gerichtet worden; das Herkommen hat den Heiland an's Kreuz geschlagen. Man hat die Einwirkungen durch Freundschaft, schöne Reden, wo der Candidat sich z. B. als liberal darstellt, weil er weiß, daß die Wahlmänner liberal sind u. s. w. für zulässig erklärt; das gebe ich für andere Candidaten zu; nur der Wahlcommissär darf es nicht, der im Namen des Großherzogs die Handlung unparteiisch leiten soll. Der Herr Regierungskommissär *Bekk* hat darauf verwiesen, daß der §. 65 alle Ausnahmen enthalte; allein auch andere Ausnahmen sind dort nicht angeführt; es steht nicht da, z. B. daß die nicht gewählt werden können, welche bestochen haben. Das sind Dinge, die sich von selbst verstehen. Herr Geheimrath *Bekk* hat selbst anerkannt, daß die Gesetzgebung nicht wollte, daß die Wahlcommissäre gewählt werden; der §. 84 wäre sonst, wie der Abg. *Peter* schlagend ausgeführt, ein Unsinn. Gesetze dürfen aber nicht so gemacht werden, daß sie nur auf gewisse Kategorien und auf andere nicht passen. Schließlich bedauert der Redner,

daß von der Regierungsbank Mittel gebraucht werden, die er nicht für ganz passend halte. Man nehme von dieser Seite mehr als früher Antheil an den Wahlprüfungen; dies möge der Grund sein, warum Argumente gebraucht werden, welche die Abgeordneten bei der Ehre und bei der Besorgniß vor dem Schein einer Furcht anfassen sollen. Dies scheine ihm eine Wendung an eine gewisse Schwäche der Einsicht und des Charakters zu sein. Wenn man öffentlich für die Interessen des Vaterlandes kämpft, darf man sich nicht vor dem Schein fürchten, wie Mädchen, Frauen oder stille Privatleute. Ich fürchte den Schein nicht, ich fürchte nichts, als Unrecht zu thun. Mögen wir übrigens thun, was wir wollen, wir werden immer einem falschen Schein ausgesetzt sein. Sind wir lebhaft, so wird man es tadeln; sind wir es nicht, so wird man uns schläfrig heißen. Einem Abgeordneten soll es nicht darauf ankommen, in Aller Augen wie ein Engel da zu stehen, sondern seine Pflicht gegen das Land nach bester Ueberzeugung zu erfüllen.

Seh. Rath Bekk. Der Abg. Welcker hat schon öfter Ausdrücke gebraucht, wie er sie jetzt an uns tadelst, z. B. die Kammer wird sich moralisch todt machen u. s. w. (Welcker. Das ist sehr möglich).

Die Diskussion wird geschlossen und die Kammer beschließt mit 31 gegen 22 Stimmen, die Wahl für und bestanden zu erklären. Die Minorität besteht aus den Abgeordneten: Basser mann, Baum, Blankenhorn, Bleidorn, Brentano, Buhl, Dennig, Dörr, Heimburger, v. Jzstein, Kapp, Krämer, Mathy, Mez, Peter, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, v. Soiron, Welcker, Weller, Welte.

Mittermayer berichtet über die Wahl des 25. Aemterwahlbezirkes (Baden mit Ausnahme der Stadt, sodann Aemter Gernsbach und Steinbach). Forstrath Arnspurger erhielt 34 Stimmen, Gastwirth Link 29 Stimmen. Der Gewählte hat seine Annahme erklärt und die nöthigen Belege beigebracht. Es ist nun eine Petition von sieben Einwohnern von Forbach eingereicht worden, worin die Wahl angefochten wird, weil ein nicht auf gesetzliche Weise gewählter Wahlmann mitgewirkt habe und der gesetzlich gewählte ausgeschlossen worden sei. Das Verhältniß ist folgendes: Forbach wählt drei Wahlmänner. Der Dritte ist noch nicht 25 Jahre alt und es wurde an seine Stelle die Wahl eines neuen Wahlmannes angeordnet. Die Petenten glauben, daß dieß mit Unrecht geschehen sei, indem der vierte in der Stimmenzahl zur Deputirtenwahl hätte einberufen werden sollen. Darüber nun, wer die zweite Wahl angeordnet hat, scheint ein Zweifel obzuwalten. Nach den Akten erklärt die Wahlcommission in ihrem Ausschreiben

vom 26. Febr., daß das Bezirksamt die Wahl geboten habe. Es wurde hingegen am 27. Februar Rekurs an das Amt eingelegt. Dieses sowohl, als die Kreisregierung billigten das Verfahren der Wahlcommission. In der Abtheilung war ein großer Streit darüber, welches Verfahren hätte eingeschlagen werden sollen, und ob der von der Wahlcommission eingeschlagene Weg der rechte, der gesetzliche sei. Es wurden drei verschiedene Ansichten geltend gemacht. Die eine Auslegung, welche die Petenten vertheidigen, ist die, daß der Vierte, der die meisten Stimmen nach dem Nichtwahlfähigen gehabt hat, als Wahlmann hätte einberufen werden sollen und ohne weiters hätte nachrücken müssen. Die zweite Ansicht war die, daß ganz neu (für alle drei Wahlmänner) hätte gewählt werden sollen, und die dritte Ansicht die, daß nur Einer statt des dritten noch nicht 25 Jahre alten Wahlmannes gewählt werden sollte. Man hat für die erste Ansicht angeführt, daß die Stimmen, die auf den Dritten gefallen, nicht hätten gezählt werden sollen, weil er nicht das gesetzliche Alter hat, und daß diese Ungültigkeit keine Wirkung auf das übrige Wahlergebnis habe. Man hat bemerkt, daß wenn statt des ungültigen Wahlmannes irgend ein Fremder gewählt worden wäre, zum Beispiel ein türkischer Kaiser, die auf diesen gefallenen Stimmen doch auch nicht gezählt und dann der Nachmann eingerückt wäre. Man kann anführen, daß wenn die Wahlcommission nach §. 56 der Wahlordnung darauf aufmerksam gemacht hätte, es sei Jemand gewählt worden, der das gesetzliche Alter nicht habe, der Dritte dann nicht gewählt worden wäre, und der Vierte dessen Stimmen bekommen hätte. Man hat eine Rechtsähnlichkeit zwischen diesem und dem Falle hergenommen, wenn der Dritte plötzlich gestorben wäre; dann würde auch der Nächste an Stimmenzahl eingetreten seyn. Für die Ansicht, daß nur an die Stelle des Dritten gewählt werden sollte, könnte aber mit Recht wohl geltend gemacht werden, daß ein Nichtigkeitsfall nicht weiter wirken soll, als das Bedürfniß fordert; daß nach dem Gesetze nur der Dritte die erforderlichen Stimmen gehabt habe, daß aber seine Stimmen nicht gezählt werden dürfen. Dafür, daß drei Neue hätten gewählt werden sollen, könnte man wohl geltend machen, daß der Wahlakt als ein Ganzes betrachtet werden müsse, für welchen ein Theil im Zusammenhang mit allen anderen stehen und also die Nichtigkeit des einen Theils offenbar auf die Nichtigkeit des Ganzen wirken müsse. Man könnte mit Recht anführen, daß, wie es bei Wahlen eigentlich immer der Fall ist, man sich vereinige, Personen von verschiedenen Ansichten zu wählen. Bei der Berathung der Abtheilung haben 11 gegen 2

Stimmen die Wahl für unbeanstandet erklärt. Der Hauptgrund der Majorität ist der, daß die Wahlcommission zu bestimmen hat, welches Verfahren eintreten solle. Nur ein Bedenken schien vielen Mitgliedern von großer Wichtigkeit, nämlich das, ob die Wahlcommission aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Amtes gehandelt habe. Ich nehme an, daß es aus eigenem Antrieb geschehen ist, weil es im Wahlprotokoll heißt, die Wahlcommission habe die Wahl angeordnet, und weil der Befehl des Bezirksamts nur darauf ging, das Alter der Wahlmänner anzugeben. Ich glaube, die Mehrheit hat Recht, wenn sie die Wahl für unbeanstandet erklären will.

Peter. Ich stelle den Antrag, die Wahl für beanstandet zu erklären und zwar, weil ich die letzte Forbacher Urwahl aus zwei Gründen für ungültig halte. Einmal, weil die erste Wahl, so weit sie den dritten Wahlmann betrifft, auf einem Irrthum über eine Thatsache beruhte. Die Urwähler mußten voraussetzen, daß der Vorgeschlagene das 25ste Lebensjahr erreicht habe; dies war irrig, also ist die Wahl eben so nichtig, als wenn dabei ein Betrug oder ein Zwang unterlaufen wäre. Wird dies anerkannt, so fällt die Rechnung, auf welcher das ganze Wahlgeschäft beruht, zusammen; denn Niemand kann wissen, auf wen die Stimmen, die der Dritte, Wahlunfähige, erhielt, gefallen sein würden, wenn derselbe anfänglich gar nicht unter den Kandidaten gewesen wäre; Niemand kann sagen, ob Nummer 1 und 2 oder 5 und 6 sie erhalten haben würden. Es läßt sich daher auch keineswegs behaupten, daß Nummer 1 und 2 jedenfalls die meisten Stimmen bekommen hätten. Durch das Eintreten jenes Irrthums ist daher das Ganze ungewiß geworden; das ganze Geschäft und nicht nur die Wahl eines dritten Wahlmannes hätte demnach erneuert werden sollen. Geheilt ist dieser wesentliche Fehler nicht dadurch, daß die Urwähler bei der zweiten Wahl an den Tag legten, wer ihr Vertrauen besitze und mit der Behauptung, daß dies keineswegs Derjenige war, der bei der ersten Wahl Nummer 4 hatte. Denn aus der zweiten Wahl erfahren wir zwar, wie das letztmal gewählt wurde, aber nicht, wie das erstmal gewählt worden wäre, wenn der Wahlunfähige gar nicht unter den Vorgeschlagenen sich befunden hätte; eben so wenig weiß man, wie eine zweite vollständige Wahl ausgefallen sein würde. Die Frage ist und bleibt also die; war die erste Wahl ungültig? Wird dies bejaht, dann war eine neue Wahl für alle drei nöthig. Nimmt man dagegen an, daß die erste Wahl gültig war, so war wenigstens die Wahl des dritten Vorgeschlagenen jedenfalls gesetzlich unstatthaft, die auf ihn, der das gesetzliche Lebensalter nicht erreicht hatte, gefallen Stimmen,

mußten nach dem Gesetzesinne überall als nicht existierend betrachtet werden, Nummer 4 rückte alsdann an die Stelle des nicht Wählbaren, Nummer 4 war der dritte Wahlmann. In keinem Falle durfte die zweite partielle Wahl für die ausfallende Nummer 3 vorgenommen werden und in jedem Falle, man mag die Sache ansehen von welchen der beiden Gesichtspunkte man will, ist die letzte Wahl ungültig; damit fällt denn auch nothwendig die auf eine falsche Grundlage gebaute Deputirtenwahl.

v. Söiron ist überzeugt, daß die Abgeordnetenwahl bei der nur eine geringe Majorität herauskam, ungültig ist. Jeder wird einverstanden sein, daß die Wahl des dritten Vorgeschlagenen zu Forbach gesetzlich nichtig war; die natürliche Folge war, daß der Nachmann als gewählt proclamirt werden mußte. Daß man bei der zweiten Wahl nur Einen Wahlmann wählte, war jedenfalls verkehrt; man hätte eine neue Wahl für alle Drei vornehmen müssen. Bei einer Wahl von Mehreren findet unter den Wählern oft eine Vereinigung verschiedener Nuancen statt; die Einen wählen den A, weil die Andern den B wählen, man kann daher das Resultat einer zweiten Wahl nicht voraussehen. Der Grund, sich hier streng an das Gesetz zu halten, liegt in der geringen Majorität, wozu noch kommt, daß ein Wahlmann kurz vor der Wahl erkrankte; ferner, daß die Nachwahl auf Anordnung des Amtes vorgenommen wurde, um den vierten Wahlmann, wegen seiner Parteifarbe, auszuschließen. Dies ist ihm nicht zweifelhaft, wie dem Berichtersteller, da in dem Ausschreiben des Bürgermeisters die amtliche Verfügung mit Datum und Nummer angeführt ist.

Kindeschwender schließt sich den beiden vorigen Rednern an und fügt ihren Gründen für die Ansicht bei, daß die zweite Wahl eines dritten Wahlmannes darum ungültig sei, weil der Nachmann hätte vorrücken müssen; er fügt als weiteren Grund hinzu, daß es Jedem freisteht, weniger Wahlmänner als die volle Zahl vorzuschlagen. Alle Diejenigen, welche statt drei Wahlmännern nur zwei gültige Vorschläge und einen ungültigen Vorschlag machten, haben nur zwei Wahlmänner gewählt. Darum hätten die ungültigen Vorschläge als nicht gegeben betrachtet werden und der folgende als Wahlmann proclamirt werden sollen. Man setzt zwar die Möglichkeit entgegen, auf hannoversche Minoritätswahlen zu stoßen. Allein dies paßt nicht, denn was man selbst verschuldet, muß man tragen. Jeder konnte sich erkundigen, ob der, den sie wählen wollten, die gesetzlichen Eigenschaften habe, namentlich in einem Orte, wie Forbach, das nur 200 Bürger zählt. In keinem Falle dürfte nur

Ein Wahlmann nachgewählt werden, denn ein Geschäft ist nicht theilweise gültig, sondern ganz oder gar nicht; dazu komme, daß die theilweise Wahl auf amtlichen Befehl vorgenommen zu sein scheine. Durch eine partielle Wahl könne der eigentliche Wille der Urwähler gefälscht werden, da die Wahlmänner gewöhnlich das Ergebnis von Vereinbarungen sind.

Geheimerrath Rebenius hält es für ganz unerheblich, ob die Wahlcommission aus eigener Entschliessung oder auf Weisung des Auites gehandelt habe. Das Recht, Wählen, bei welchen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, aufzuheben und neue anzuordnen, habe die Regierung stets geübt und sie werde es sich nicht nehmen lassen; sie könne dies nicht aufgeben, ohne gegen ihre Pflicht zu handeln. (v. Jgstein. Ein schöner Ausspruch.) Die Kammer habe das Recht, über die Gültigkeit der Deputirtenwahlen zu entscheiden, aber die Entscheidung der Urwahlen sei Sache der Regierung. Der Redner führt dann aus, daß das Verfahren in Forbach das Geeignenste gewesen, um die wahre Meinung der Urwähler zu erforschen.

v. Jgstein hält sich verpflichtet, die Rechte der Kammer gegen den Sag zu wahren, daß die Regierung allein das Recht habe, über die Urwahlen zu erkennen. Er will jetzt nicht weiter auf die Sache eingehen, weil sich dazu eine andere Gelegenheit finden wird.

An der weitem Discussion nehmen Theil: die Regierungscommissäre Geh. Rath Rebenius und Geh. Rath Bekk; die Abg. Welker, Stösser, Brentano, Vogelmann und Mittermaier. —

Die Wahl von Gernsbach-Baden wird für unbeanstandet erklärt.

Schluß der Sitzung.

Fünfte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 11. Mai. Vorsitz des Alterspräsidenten Kern. Jugendsecretäre: Helmreich, Brentano, Bassermann. — Regierungskommission: Geh. Rath Rebenius und Geh. Rath Bekk.

Die Wahllisten des Bezirks Weinheim-Ladenburg (Hecker) und Pforzheim (Gottschalk) werden vorgelegt.

Die neu eingetretenen Abgeordneten Hecker und Jungmanns II. werden beeidigt.

Angezeigt werden folgende zwei Eingaben:

Beschwerde mehrerer Wahlmänner gegen die Deputirtenwahl zu Säckingen (Büß).

Eingabe der landwirthschaftlichen Kreisstelle zu Freiburg

bezüglich auf eine frühere Petition, wegen Unterstüßung des Hagelversicherungsvereins aus Staatsmitteln.

Mittermaier berichtet über die Wahl des 24ten Aemterbezirks Raßatt-Gülingen (Schaaff). Drei Petitionen sind dagegen eingegangen. Eine von 101 Bürgern, die in Fabriken arbeiten und sich beschwerten, daß sie von der Wahl ausgeschlossen worden sind. Die Abtheilung glaubt, daß kein Grund zur Beanstandung deshalb vorliege, weil die Wahlcommission über die Stimmfähigkeit zu entscheiden hat. Die zweite, von sieben Einwohnern von Steinmauern, gibt an, daß die erste Wahl cassirt, bei der zweiten Wahl statt des dritten Wahlmanns ein anderer ernannt wurde. Die Petenten glauben, daß das Oberamt kein Recht hatte, die Wahl zu cassiren. Aus den Akten geht hervor, daß sogleich nach der ersten Wahl eine Beschwerde eingereicht wurde, wonach die Einladung zur Wahl durch die Schelle verkündet und nicht jedem Einzelnen insinuiert wurde; daß ein tobender Schwarm von Urwählern bald nach Beginn der Handlung unter dem Ruf: „Hinaus mit den Kerls“ in das Zimmer drang, den Bürgermeister bedrohte und angriff, worauf die Wahlcommission sich flüchtete. Als nach einiger Zeit die Wahl wieder begonnen, kam ein Bürger, der, wie viele andere, betrunken war und wollte vor geschlossener Wahl das Protokoll einsehen. Diese Thatsachen werden von mehreren Personen bezeugt; ferner von zwei Personen, daß ein Wirth den Auftrag erhielt, denen, die auf Seite der Auftraggeber stimmten, Bier zu geben; es seien fünf bis sechs Fässer getrunken worden. Ein anderer Zeuge gibt an, er sei von zwei Bürgern bedroht worden, wenn er nicht mit ihrer Partei stimme; Drohungen seien übrigens von beiden Seiten geschehen. Ein Mann wurde die Treppe hinabgeworfen und dergleichen. Die Unruhe soll nach Angabe der Betheiligten dadurch entstanden sein, daß ein Grenzaufseher und ein Lehrer, weil der Dienst sie abrief, zuerst stimmen durften, wodurch sich die Meinung verbreitete, gewisse Privilegirte dürften vor den Andern stimmen; deshalb seien sie in den Saal gedrungen. Auf den Grund dieser Unregelmäßigkeiten wurde die Wahl vom Amt, und nach ergriffenem Recurs von der Kreisregierung cassirt und eine neue vorgenommen. Die Abtheilung ist der Meinung, daß die zweite Wahl nicht mit Unrecht angeordnet worden, und daß die Beschwerde keinen Grund zur Beanstandung abgeben könne. Selbst wenn man annimmt, daß der Recurs an die Behörden nicht zulässig sei, muß man doch zugeben, daß in Fällen, wo die Kammer selbst eine Wahl jedenfalls vernichtet haben würde, das Einschreiten der Regierung auf den Antrag der Wahlcommission keinen Grund zur Anfechtung der Deputirtenwahl abgebe.

Die dritte Petition, von 31 Bürgern aus Ettlingen, stellt den Antrag, die dortige Wahl wegen Drohungen, Einschüchterungen und Bestechungen zu cassiren. Sie geben an, daß eine zahlreiche Versammlung im Kreuz, von einem Notar berufen, von einem Steinbrecher durch Abnahme eines Eides verpflichtet worden sei, im Sinne der katholischen Religion zu wählen. Die Leute legten zum Zeichen des Eides die Hand auf die Brust. Trinkgelage, zu denen Leute vom Amtsberequenten mit Gewalt gezogen worden, dauerten die ganze Zeit der Wahl hindurch zc. Zeugen werden benannt. Die Abtheilung hat zunächst geprüft, ob die Thatfachen, wenn sie wahr sind, einzeln und im Ganzen geeignet wären, die Wahl zu vernichten. Die Aufforderung im Kreuze, in einem gewissen Sinne zu stimmen, wäre, als bloße Aufforderung, nicht ungesetzlich, so beklagenswerth der Irrthum seyn mag, daß es zum Besten des Landes diene, in einem gewissen confessionellen Sinne zu wählen; auch haben sich die Petenten weder an das Amt, noch an die Regierung gewendet: allein hier handelt es sich nicht von einer bloßen Aufforderung, sondern um einen, wenn auch nicht förmlichen Eid, also um einen frevelhaften Mißbrauch einer religiösen Form, um einen Zwang für die Gewissen. Es ist ferner ein betrügerisches Mittel gebraucht, eine Vorsepiegelung einer religiösen Form, geeignet, die Wähler einzuschüchtern. Ist der Vorfall wahr, wie er in der Petition steht, so ist er von Einfluß auf die Wähler. Gewöhnliche Trinkgelage gehören zu den Accessorien, die bei den Wahlen vorkommen können; allein, wenn von einer Partei an die Wähler die Einladung ergeht, zu trinken, so viel sie wollen, ohne zu bezahlen, unter der Bedingung, daß sie im Sinne der Partei stimmen, so ist dies eine Bestechung. Andere Drohungen, die in der Petition erzählt werden, sind wenig erheblich; eben so das Austheilen von Flugblättern. Es bleiben also die Vorfälle mit dem sogenannten Eide und der Bestechung, welche die Abtheilung einstimmig zu der Ueberzeugung brachten, es liege im öffentlichen Interesse, die Zeugen zu vernehmen und die Untersuchung anzuordnen. Die Abtheilung trägt also darauf an, die Regierung um Vornahme der Untersuchung zu bitten. Da der Abgeordnete schon in einem anderen Bezirke gewählt ist, also keinen Schaden leidet, da ferner die Thatfachen wahr seien und Wahlmänner, die ungültig ernannt sind, bei einer neuen Wahl mitwirken könnten, so stellt die Abtheilung mit allen gegen Eine Stimme (Trefurt) den weiteren Antrag, die Wahl vorläufig zu beanstanden.

Jung h a n n s I. bespricht zuerst, bezüglich auf die Beschwerde von Steinmauern, die Frage, ob die Regierung das Recht habe, eine Urwahl umzustößen. Dieses

Recht habe die Regierung seit dem Bestehen der Verfassung geübt und müsse es haben, weil sonst die meisten Wahlen in der Kammer angefochten und eine gültige Ständeversammlung schwerlich zusammen kommen könnte. Der Anstand gegen die Wahl von Ettlingen gehe von 31 Wählern aus in einer Stadt, welche 5,000 Seelen zählt und zehn Wahlmänner ernennet. Der Notar, welcher bei der Eidesabnahme zugegen gewesen seyn soll, sei Bürger und Urwähler, und Alles reduziere sich auf eine Verabredung, zu Gunsten der katholischen Religion zu wählen. Anderwärts habe man Verabredungen getroffen, gegen die bestehende Regierung zu wählen. In der Angabe wegen der Trinkgelage findet er durchaus keinen Beweis. Solche Beschwerden sollen nicht angenommen werden, wenn sie nicht vor der Deputirtenwahl erhoben werden; dieser Grundsatz wurde sogar bei der Wahl von Bölder angenommen, wo doch der Deputirte selbst beschuldigt war, bestochen zu haben; halte man den Grundsatz nicht fest, so sei kein Sig in der Kammer fest. Daß übrigens die Deputirtenwahl im Sinne der Mehrheit des Bezirkes war, geht daraus hervor, daß unter den Tausenden, die als Urwähler mitwirkten, nur 31 in einem und 9 in einem zweiten Orte dieselbe anfechten. Der Redner trägt demnach darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.
(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 12. Mai. Heute (6. Sitzung) wurde der Abg. Gottschalk beeidigt. Der Abg. Christ kündigte eine Motion an über Einführung eines allgemeinen, für sämtliche Zollvereinsstaaten gültigen Handels- und Wechselrechtes. Die Wahlen von Pforzheim (Gottschalk) und Weinheim (Hecker) wurden anerkannt. Welcher berichtete über eine nachträgliche Beschwerde von Zeutern (Amts Bruchsal) gegen die dortige Urwahl. Nach einer längern Diskussion, welche sich besonders über die Einwirkungen der Beamten auf die Wahlen verbreitete, wurde nach dem Antrag der Abtheilung beschlossen, die Eingabe dem Großh. Staatsministerium zur Untersuchung der angezeigten Unregelmäßigkeiten bei der Urwahl in Zeutern mittelst Abordnung eines eigenen Commissärs zu überweisen. Die bereits genehmigte Deputirtenwahl wird dadurch nicht berührt. — Die Wahl von Stausen (Martin) wegen eines Versehens von Seiten des Wahlcommissärs, wodurch das Geheimniß verletzt und die Controle unmöglich gemacht wurde, angefochten, wurde nach längerer Debatte mit 36 gegen 17 Stimmen für ungültig erklärt.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 13. Mai. Fortsetzung der Wahlprüfungen. Wahl der Candidaten zur Präsidentenstelle.